

Salzburg, am 09. 01. 2026

Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5010 Salzburg

landeslegistik@salzburg.gv.at
begutachtung@salzburg.gv.at

Betreff: Vogelabschussplanverordnung 2026 und 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Naturschutzbund Salzburg, als anerkannte Naturschutzorganisation, unterstützt vollinhaltlich die in der Beilage angefügte Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr – Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Für ein Bundes-Jagdgesetz“ – auch in der verwendeten Formulierung.

Zusätzlich möchte der Naturschutzbund Salzburg Folgendes ergänzen:

Beteiligung der Öffentlichkeit ist unerwünscht

Der Naturschutzbund Salzburg kritisiert die wiederholte Tatsache, dass die Begutachtungsfrist naturschutzrelevanter Gesetzes- und Verordnungsentwürfe – wie auch bei diesem Verordnungsentwurf – über die Weihnachtsfeiertage erfolgt (**Begutachtungsfrist: 23.12.2025 bis 9.1.2026**).

Wie schon bei früheren Vogelabschussplan-Entwürfen wurde die Begutachtungsfrist sehr kurz gehalten, wodurch effektive wissenschaftliche und naturschutzfachliche Stellungnahmen nur erschwert möglich waren. Dies kann im Widerspruch zu den Beteiligungsrechten gemäß Aarhus-Konvention und des Salzburger Aarhus-Beteiligungsgesetzes stehen.

Darum ruft der Naturschutzbund Salzburg die Landesregierung auf, die Aarhus-Konvention nicht weiter zu ignorieren. Abschüsse geschützter Tierarten über Verordnungen zu realisieren, um der Öffentlichkeit juristisch die Möglichkeit zu nehmen, dagegen Rechtsmittel zu ergreifen, entspricht nicht der von Österreich im Jahr 2005 ratifizierten Konvention, die anschließend im Bundesland Salzburg 2020 durch das Salzburger Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 (LGBl Nr 67/2019) umgesetzt wurde!

Risikotiere statt Schadensnachweis

Seit 1. Jänner 2026 ist die Jagdgesetznovelle 2025/2026 in Kraft getreten. Von Seiten der Landesregierung wurde vor allem das Argument der leichteren Bejagung von Schwarzwild hervorgehoben. Doch die Novelle des Jagdgesetzes hat weitreichende Folgen für den Arten- und Naturschutz. Einige dieser Folgen sind anhand des Verordnungsentwurfes für Vogelabschüsse 2026/27 sichtbar:

In Salzburg können Abschussverordnungen seit den jüngsten Gesetzesänderungen (Jagdgesetznovelle 2025/2026, seit 1. Jänner 2026 in Kraft) unter bestimmten Voraussetzungen auch

ohne den Nachweis eines konkreten Schadens erlassen werden. Das heißt: **Alein die Behauptung, dass eine Tierart möglicherweise einen Schaden verursachen könnte, reicht aus, um eine Bejagung dieser Art zu rechtfertigen – auch wenn diese Art gefährdet ist oder unter Schutz steht.**

Die rechtliche Grundlage wurde dahingehend verschärft bzw. „nachgeschärft“, dass Tiere bereits dann zum Abschuss freigegeben werden können, wenn sie als sogenannte „Risikotiere“ eingestuft werden.

Für klassisches Wild (wie Rot- oder Gamswild) erlässt die Landesregierung regelmäßig Verordnungen über Abschüsse, um präventiv ein „ausgewogenes Wald-Wild-Verhältnis“ sicherzustellen. Diese basieren auf **Prognosen zur Vermeidung künftiger Schäden und nicht zwingend auf bereits dokumentierten Einzelschäden.**

Dies soll hier nun auch für ausgewählte Vogelarten gelten.

Während früher ein dokumentierter Schaden oft die zwingende Voraussetzung war (was bei der Vogelabschussverordnung 2024/25 ignoriert wurde), ermöglicht das Salzburger Jagdrecht 2026 nun den Abschuss durch die Kategorisierung als „Risikotier“ oder im Rahmen großräumiger Regulierungsverordnungen bereits bei einer Gefährdungslage oder zur allgemeinen Bestandsregulierung – und das **ohne vorhergehende Grundlagenerhebung, ob die Abschüsse wirklich notwendig sind und welche Folgen diese schlussendlich auf die Ökosysteme haben werden.**

Beispiel Eichelhäher:

Der Eichelhäher gilt – wie allgemein bekannt – als „Gärtner des Waldes“, da ein einzelnes Tier pro Saison bis zu 5.000 Eicheln als Wintervorrat in einem Radius von ca. 6 km vergräbt. Viele dieser Verstecke werden nicht genutzt und keimen als natürliche Verjüngung (sogenannte „Hähersaat“). Durch die Abnahme der Eichelhäherpopulationen nimmt auch diese kostenlose Naturverjüngung ab: Durch eine geschrumpfte Eichelhäherpopulation verringert sich die natürliche Einbringung von Eichen und Buchen in Nadelholzbestände. Dies ist vor allem für Förderprogramme wie „Naturverjüngung im Waldbestand“ sowie für „klimafitte Wälder“ von Bedeutung.

Waldbesitzer müssen die fehlende natürliche Verjüngung durch den Zukauf von Forstpflanzen und manuelles Setzen kompensieren. Zwar unterstützt der Waldfonds (Maßnahme 1)

Wiederaufforstungen mit Zuschüssen von bis zu 80 %, dennoch verbleibt ein erheblicher Eigenanteil (ca. 20–40 %) bei den Besitzern.

Eine natürliche Hähersaat ist durchwegs resistenter gegen Trockenstress und Wildverbiss als Baumschulpflanzen. Der Wegfall dieser stabilen Basis kann teurere Forstschutzmaßnahmen (z. B. Zäunung oder Einzelschutz) notwendig machen. Eine reine numerische Steuerung kann ökologische Gleichgewichte stören und lokale Populationen über Gebühr belasten.

Diese Aspekte werden bei der Einstufung des Eichelhähers als Schädling in der vorliegenden Fassung der Vogelabschussverordnung nicht berücksichtigt. Zudem fehlen nach wie vor Unterlagen über konkrete Schäden, die diese Vogelart verursacht haben soll. Das gilt auch für die anderen in der Vogelabschussverordnung betroffenen Vogelarten.

Gemäß Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und § 104b JG müsste geprüft werden, ob andere Maßnahmen (z. B. Lebensraumschutz, Habitatmanagement, Schutz und Wiederherstellung natürlicher Feinde oder strukturelle Vermeidungsmaßnahmen) zum Schutz von Kulturen, Wäldern oder Gewässern ausreichend sind – ohne Abschuss. Im Entwurf fehlen solche Alternativen oder deren Bewertung.

Der Naturschutzbund Salzburg kritisiert diese Praxis als nicht rechtskonform (EU-Recht / Vogelschutzrichtlinie), da sie eine Bejagung ohne Einzelnachweis der Alternativlosigkeit ermöglicht. **Dennoch ist dies die aktuell im Bundesland Salzburg angewandte Gesetzesbasis.**

Schutzgebiete sollen für Tiere keinen Schutz mehr bieten

Wie der Naturschutzbund Salzburg bereits bei der Novelle des Jagdgesetzes kritisiert hat, soll auch bei dieser Verordnung eine Bejagung eigentlich geschützter Tierarten in und um Schutzgebiete möglich sein. Die Tatsache, dass geschützte Tierarten nicht einmal mehr in Schutzgebieten sicher sind, ist besorgniserregend. Außerdem sind durch jagdliche Aktivitäten in Schutzgebieten auch andere Arten indirekt negativ betroffen, z. B. durch Fallenjagd bei Eichelhähern oder durch Störungen

durch Jäger*innen, die abseits der Wege gehen – unabhängig von sensiblen Zeiten wie der Brutzeit. **In Zukunft soll in Schutzgebieten über Verordnungen sowohl gebaut (ROG-Gesetzesnovelle) als auch schonungslos gejagt (Jagdgesetznovelle) werden können. Da stellt sich die Frage, welche Bedeutung Schutzgebiete künftig für das Land Salzburg haben werden.**

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der vorliegende Entwurf in seiner aktuellen Form nicht ausreichend, um die Voraussetzungen des Jagdgesetzes und der Vogelschutzrichtlinie zuverlässig zu erfüllen. Die ausschließlich quantitativen Abschusswerte sind ohne fundierte Datenbasis (wissenschaftlich anerkannte Zählungen der Brut- bzw. Vogelarten) und ohne Alternativenprüfung **nicht vertretbar**. Eine Überarbeitung mit klaren wissenschaftlichen Begründungen sowie echten Schutz- und Managementmaßnahmen ist dringend notwendig.

Die Veränderungen und die Zerstörung unserer artenreichen Kulturlandschaft haben weitreichende Folgen für die Biodiversität und die Stabilität der Ökosysteme. Viele Arten werden seltener, während nur wenige von den modernen menschlichen Aktivitäten profitieren. Manche dieser Arten sind aus menschlicher Sicht unerwünscht, wodurch es zu Konfliktsituationen kommt. Auf diese Konflikte mit überdimensionierten Abschusszahlen zu reagieren, ist keine Lösung. **Es ist höchste Zeit, dass die Landesregierung die Problematik der Lebensraumverluste ernst nimmt und gemeinsam mit Expert*innen aus der Biologie Maßnahmen setzt, die seit Langem bekannt sind.**

Zusammenfassend hält der Naturschutzbund Salzburg fest, dass der vorliegende Entwurf der Vogelabschussverordnung 2026/27 in seiner derzeitigen Form weder den rechtlichen Vorgaben des Landes- und Unionsrechts noch den fachlichen Erfordernissen eines zeitgemäßen Arten- und Naturschutzes entspricht. Die Kombination aus verkürzten Begutachtungsfristen, eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung, fehlenden Schadensnachweisen, der pauschalen Einstufung geschützter Arten als „Risikotiere“ sowie der Ausweitung jagdlicher Maßnahmen in Schutzgebieten stellt einen massiven Rückschritt für den Naturschutz im Land Salzburg dar.

Der Naturschutzbund Salzburg fordert die Landesregierung daher eindringlich auf, den Verordnungsentwurf zurückzuziehen und grundlegend zu überarbeiten. Erforderlich sind transparente Verfahren mit ausreichender Beteiligung der Öffentlichkeit, eine belastbare wissenschaftliche Datengrundlage, die konsequente Prüfung nicht-letaler Alternativen sowie der uneingeschränkte Schutz von Arten und Lebensräumen – insbesondere in Schutzgebieten. Nur durch eine solche Vorgehensweise kann gewährleistet werden, dass jagdliche Maßnahmen im Einklang mit der Vogelschutzrichtlinie, der Aarhus-Konvention und den langfristigen Zielen des Biodiversitäts- und Klimaschutzes stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Winfrid Herbst
Vorsitzender



Ingrid Eichberger, M. Sc.
Geschäftsführerin